

*Gutachten des Kurfürstenkollegiums über die Aufnahme von Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürsterrat. Ausfertigung Regensburg 1712 Dezember 5, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

<sup>a-</sup>Des Chur- und Fürstencollegii<sup>1</sup> gutachten vom 5. Decembris 1712 wegen der introduction des fürsten Anton Florian von Liechtenstein in das Reichsfürstencollegium<sup>2</sup> ad votum et sessionem<sup>3</sup>. Ist ratificiret<sup>4</sup>. Vide rescriptum<sup>5</sup> vom 10. Januarii 1713.<sup>-a</sup>

Präsentatum<sup>6</sup> Wien, den 12. Decembris 1712.

Der römischen kaysertlichen und königlichen catholischen mayestet<sup>7</sup>, unsers allergnädigsten herren würcklichen geheimen raths, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung<sup>8</sup> gevollmächtigten höchst ansehnlichen principalcommissarii und administratoris in Bayern, herren, herren Maximilian Carl fürsten von Löwenstein-Wertheim<sup>9</sup>, graffen zu Rochefort<sup>10</sup> und Montaignu<sup>11</sup>, souverainen princen zu Chassepierre<sup>12</sup>, herren zu Scharfeneck<sup>13</sup>, Breüberg<sup>14</sup>, Kerpen<sup>15</sup>, Casselburg<sup>16</sup>, Herbermont<sup>17</sup>, Neufchateau<sup>18</sup>, Wiseritz<sup>19</sup> und Schlupsch<sup>20</sup>, hochfürstlicher gnaden, bleibt hiemit im nahmen beider höherer Reichscollegiorum gebührendt unverhalten, was maßen man das unterm 20. Aprilis dieses jahrs per dictaturam publicam<sup>21</sup> beiden höheren

---

<sup>1</sup> Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Matthiesen, Husum 1998.

<sup>2</sup> Der Reichsfürsterrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>3</sup> „ad votum et sessionem“: zu Sitz und Stimme.

<sup>4</sup> genehmigt.

<sup>5</sup> Siehe die Weisung.

<sup>6</sup> Vorgelegt.

<sup>7</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>8</sup> Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

<sup>9</sup> Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656–1718) war von 1712 bis 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl-Heinz ZUBER, Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Maximilian Karl Fürst zu; in: NDB 15, Berlin 1987, S. 98–99.

<sup>10</sup> Rochefort, Herrschaft und Ort in Wallonien (B).

<sup>11</sup> Scherpenbeuel-Zichem (franz.: Montaignu-Zichem), Stadt in Brabant (B).

<sup>12</sup> Florenville (Chassepierre), Herrschaft und Ort in Wallonien (B).

<sup>13</sup> Scharfeneck, Herrschaft in Rheinland-Pfalz (D).

<sup>14</sup> Breuberg, Herrschaft in Hessen (D).

<sup>15</sup> Kerpen, Herrschaft und Stadt in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>16</sup> Kasselburg, Herrschaft in Rheinland-Pfalz (D).

<sup>17</sup> Herbeumont (Herbimont), Herrschaft in Wallonien (B).

<sup>18</sup> Neufchâteau, Herrschaft und Stadt in Wallonien (B).

<sup>19</sup> Bezdružice (Weseritz), Herrschaft und Stadt (CZ).

<sup>20</sup> Skuteč (Skutsch), Herrschaft und Stadt (CZ).

<sup>21</sup> „per dictaturam publicam“: durch eine öffentliche Ansage.

Reichscollegiis communicirte<sup>22</sup> kayserliche commissionsdecret<sup>23</sup>, die fürstlich Anton Florian<sup>24</sup> liechtensteinische introduction<sup>25</sup> zu siz und stimme im Fürstenrath betreffend, durch ordentlichen vortrag in / behörige berathschlagung gestellet, auch darfürgehalten und in ob gedachten beiden höheren Reichscollegiis geschlossen, daß in ansehung des hochgedachten fürsten Anton Florian von Liechtenstein, fürstlicher gnaden, bey ihrer kayserlichen und königlichen catholischen mayestet, dem Heyligen Römischen Reich<sup>26</sup> und dem Gemeinen Weesen erworbenen stattlichen und vortrefflichen verdiensten, dieselbe für sich und ihre männliche erben in den Reichsfürstenrath förderlich zu siz und stimme zu admittiren<sup>27</sup>, der sitz auff der Weltlichen Bank anzuweißen, und der observanz<sup>28</sup> gemeß zu introduciren seyen. Jedoch mit der ausdrücklichen verwahrung und vorbehalt, daß, was in præsentī casu<sup>29</sup> aus ganz besonderen ursachen geschieht, niemahls zu einiger consequenz gezogen, viel weniger zu einführung einigen rechts von jemandt, wer der auch / seye, allegiret<sup>30</sup>, noch sonsten irgentwo zum præiudiz<sup>31</sup> der Reichsconstitutionen<sup>32</sup> gereichen, sondern es diesfals in specie<sup>33</sup> bey der disposition<sup>34</sup> der Reichsabschiedts<sup>35</sup> de anno<sup>36</sup> 1654 und dem darauf gegründeten fürstlichen concluso<sup>37</sup> vom 25. April/5. Maii 1664 allerdings gelaßen werden, auch deswegen wiederholte deutliche verwehruung in dem negsten Reichsabschiedt geschehen solle.

Danebens ihre fürstliche gnaden nach dem exempel des fürsten von Portia<sup>38</sup> wegen anschaffung fürstenmäßiger, unmittelbarer reichsgüter, auch übernehmung eines proportionirten interimssanschlags<sup>39</sup> - ingleichen, daß sie durch diese ihre admission und introduction niemandt sonsten in einige wege præiudiciren wollen, vorhero gleich anderen introducirten fürsten ordentliche reversales<sup>40</sup> ausstellen.

Welches kayserlicher und königlicher catholischer mayestet aller- / unterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu vernehmen zu geben und einzusenden wäre.

---

<sup>22</sup> mitgeteilte.

<sup>23</sup> Kommissionsbeschluss.

<sup>24</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>25</sup> Aufnahme.

<sup>26</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>27</sup> zuzulassen.

<sup>28</sup> Regel.

<sup>29</sup> „in præsentī casu“: im vorliegenden Fall.

<sup>30</sup> führt.

<sup>31</sup> Vorentscheid.

<sup>32</sup> Im Heiligen Römischen Reich gab es keine Reichsverfassung im heutigen Sinn. Es wurden Reichsgrundgesetze definiert, aus denen sich die Reichsverfassung zusammensetzte.

<sup>33</sup> im Besonderen.

<sup>34</sup> Anordnung.

<sup>35</sup> Als Reichsabschied wird die Gesamtheit der auf einem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs beratenen und erlassenen Bestimmungen bezeichnet.

<sup>36</sup> aus dem Jahr.

<sup>37</sup> Beschluss.

<sup>38</sup> Johann Ferdinand von Porcia (Portia; Porzja) (1605–1665) war Obersthofmeister von Kaiser Leopold I. Er wurde 1662 in den Fürstenstand erhoben, obwohl er kein reichsunmittelbares Territorium besaß. Vgl. Franz von KRONES, Porzja, M. Johann Ferdinand Fürst von; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 26 1(888), S. 450–452.

<sup>39</sup> „proportionirten interimssanschlags“: anteilmäßigen zwischenzeitlichen Reichsabgabe.

<sup>40</sup> Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

Womit höchst besagten kayserlichen herrn principalcommissarii, hochfürstlicher gnaden, der churfürsten, fürsten und ständen des Reichs hier anwesende rätthe, bottschaftten und gesante sich besten fleißes und geziemendt empfehlen.

Signatum Regensburg, den 5. Decembris 1712.

Churfürstlich [...]<sup>b</sup>

---

<sup>a-a</sup> Nachtrag am oberen Rand.

<sup>b</sup> Darüber in ein Siegel unter Papiertekatur über der Libellschnur aufgedrückt.